

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 88 (1990)

Heft: 6

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Biologische Verbauung» und «Naturnaher Wasserbau».

Der Verein für Ingenieurbiologie pflegt besonders den Erfahrungsaustausch in den Alpenländern.

Wir werden Beispiele ausgeführter ingenieurbiologischer Projekte und Literatur zusammentragen.

Wir fördern die Einfügung von Bauwerken in die Landschaft durch ingenieurbiologische Bauweisen, die mit zunehmendem Alter an Leistungsfähigkeit gewinnen, indem sie sich zu höheren Pflanzengesellschaften weiterentwickeln. Damit wollen wir auch einen ökologischen Beitrag leisten.

Wir setzen uns für Forschung und Ausbildung von der Theorie bis zur Praxis ein.

Der Verein soll Kontaktstelle sein für alle, die in der Landschaft bauen und die sich für Ingenieurbiologie interessieren.

Wir pflegen den Kontakt zur Gesellschaft für Ingenieurbiologie e.V. in Aachen. Wir organisieren Tagungen, Exkursionen, Weiterbildungskurse usw. gemeinsam mit verwandten Fachgruppen, um ingenieurbiologisches Wissen und Handeln zu vertiefen und zu verbreiten.

Die Gründungsversammlung fand am 29. September 1989 in Buchs SG statt. Anmeldeformulare und Auskünfte können bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Verein für Ingenieurbiologie, c/o Institut für Kulturtechnik, ETH Hönggerberg, CH-8093 Zürich.

kantonale Verordnung betreffend den Wohnflächenanteil (WAV). Als deren gesetzliche Grundlage stand § 15 des kantonalen Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbau (WBFG) zur Diskussion. Absatz 1 dieser Bestimmung verlangt, es sei beim Erteilen von Baubewilligungen den Bedürfnissen des Wohnungsbau Rechnung zu tragen. Diese Anweisung ist dem Bundesgericht zufolge pflichtgemäß auszuüben. Die Richtlinien für die Bewilligungsbehörden müssen sich von sachgerechten Kriterien für die Festsetzung des Mindestwohnanteils im Einzelfall leiten lassen.

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob dies der Fall sei und ob der Gesetzgeber seine Rechtssetzungsbefugnissezureichend an die verordnende Behörde delegiert habe. Eine solche Delegation an die Verwaltungsbehörde ist zulässig, wenn sie nicht durch das kantonale Recht ausgeschlossen ist, wenn sie auf ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkt wird und wenn das Gesetz – so weit die Rechtsstellung der Bürger schwerwiegend berührt wird – die Grundzüge der Regelung selbst enthält. Außerdem muss die Delegation in einem der Volksabstimmung unterliegenden Gesetz enthalten sein.

Diesen Anforderungen genügte die kantonale Regelung. Die Festsetzung eines Mindestwohnanteils für Neubauten, die in einer Wohnbauzone errichtet werden, wertete das Bundesgericht nicht als besonders schweren Eingriff ins Eigentum (vgl. Bundesgerichtentscheid BGE 112 I 267 f., Erw. 4 mit Hinweisen). Damit genügte die (bescheinigte) Regelungsgenauigkeit des Gesetzes.

Er hat eine nach pflichtgemäßem Ermessens und nach regierungsrätlichen Richtlinien zu erfüllende Verpflichtung erlassen. Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit wird durch einen Wohnanteilsplan mit im Einzelfall zu konkretisierenden Richtzahlen gesichert.

Die Verpflichtung, im Wohnmischgebiet auf jeder Parzelle einen Wohnflächenanteil zu verwirklichen, geht jedoch nicht erst aus dem Plan, sondern unmittelbar aus dem Gesetz hervor. Auch aus dem Wohnanteilsplan der Stadt Zürich lässt sich der Mindestwohnanteil nicht parzellengenau entnehmen. Auch die Ausführungsvorschriften der Bauordnung der Stadt Zürich enthalten notwendigerweise Ausnahmeregelungen, um zu starre Festsetzungen zu vermeiden (BGE 111 Ia 98, Erw. 2a). Wenn der baselstädtische Gesetzgeber bewusst eine flexible Regelung gewählt hat, so werden die Grundeigentümer dadurch nach der Meinung des Bundesgerichtes nicht benachteiligt. Ihr umfassender Rechtsschutz bleibe vielmehr gewährleistet. Im Einzelfall könnten sie nämlich darlegen, dass ein ihnen auferlegter Wohnanteil in Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, der Eigenschaft ihres Grundstücks und des Charakters des Quartiers sowie in Abwägung ihrer Interessen durch kein ausreichendes öffentliches Interesse gedeckt und unverhältnismässig sei. (Urteil vom 19. Dezember 1989.)

R. Bernhard

Recht / Droit

Umstrittene Wohnanteils-Baupflicht

Die Durchsetzung eines Wohnanteils im Neubau eines Geschäftshauses an der Ecke Allschwiler-/Friedrichstrasse in Basel ist vom Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) als rechtmässig befunden worden.

Die überbaute Fläche der Eckliegenschaft beläuft sich auf rund 70% letzterer. Die geplante Wohnfläche im Neubau hätte rund 30% der anrechenbaren Geschossfläche des Geschäftshausneubaues betragen. Die Bauherrschaft ersuchte jedoch mit einem Baugesuch um eine Zweckänderung des vierten Obergeschosses und des Dachgeschosses. Anstelle der vier Wohnungen sollten Büros eingerichtet werden. Begründet wurde dies mit dem Platzbedarf des Unternehmens und der schlechten Lage der Wohnungen. Bauinspektorat, Baurekurskommission und Verwaltungsgericht sprachen sich jedoch gegen diese Änderung aus. Eine staatsrechtliche Beschwerde brachte der Bauherrschaft ebenfalls keinen Erfolg.

Rechtsgrundlagen

Das Verbot, die Wohnungen in Geschäftsräume umzuwandeln, stützte sich auf die

Bauherrenpflichten

Die sich mit den Grundsätzen und Zielen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) deckenden, vom Bundesgericht als sachgerecht bezeichneten Kriterien der WAV ergaben seinem Urteil zufolge, dass hier die Bauherrschaft bei ihrem Neubau verpflichtet war, den Bedürfnissen des Wohnungsbau Rechnung zu tragen. Dabei ist darauf zu achten, dass sie von lästigen Einwirkungen von Lärm und Erschütterungen möglichst verschont bleiben (Art. 3 Abs. 3 Buchstabe b RPG). An einer innenstädtischen Durchgangsstrasse ist dem durch bauliche Massnahmen Rechnung zu tragen. Die Bauherrschaft hatte hier nicht geltend gemacht, dies sei unmöglich. Sie wird sich nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere der Lärmschutzverordnung (namentlich Art. 7 und Anhang 1) zu richten haben. Auch an Strassen mit starker Verkehrslärmbelastung darf ein Wohnanteil verbindlich vorgeschrieben werden. Doch ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Lärmschutz errichtet wird (BGE 111 Ia 97, Erw. 2a).

Flexibilitätsfragen

Vergeblich machte die Bauherrschaft noch geltend, der bestehende Wohnanteilsplan sei ein Nutzungsplan, für dessen Erlass § 15 WBFG keine genügende Grundlage bilde. Der kantonale Gesetzgeber hatte bewusst von einem für jedermann verbindlichen Nutzungsplan im Sinne von Art. 21 RPG abgese-

Mängel des bau- und raumplanungsrechtlichen Beschwerdewegs im Kanton Zürich

Das zürcherische Vorgehen bei kommunalen Baubewilligungen, die eine kantonale Bewilligung nach eidgenössischem Raumplanungsrecht vorbehalten, genügt den bundesrechtlichen Anforderungen an den Rechtsmittelweg nicht. Denn die vorbehaltenen kantone Bewilligung als nur vom Bauherrn anfechtbare Aufsichtsmassnahme bezeichnen wie im Kanton Zürich heißt, bundesrechtlich zu raumplanungsrechtlichen Rügen an der kantonalen Bewilligung befugte Dritte von der eidgenössisch vorgeschriebenen kantonalen Beschwerdemöglichkeit ausschliessen.

Für den Bau einer Remise für die Landwirtschaftsmaschinen eines Bauern in der Landwirtschaftszone – und zugleich in der III. Zone gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutze des Greifensees (SchutzV) – hatte der Gemeinderat von Greifensee die baurechtliche Bewilligung erteilt. Darin hatte er aber die Genehmigung der kantonalen Baudirektion für eine Baubewilligung ausserhalb der Bauzone und die Bewilligung der Baudirektion für eine Baute im Schutzgebiet des Greifensees vorbehalten. Von dieser Baubewilligung berührte Personen rekrutierten dagegen an die kantonalen Baurekurskommission III, die darauf aber mangels Be-

gründung der Rekurschrift nicht eintrat. Am 25. März 1987 unterstellte die Baudirektion in einer ersten Verfügung den Entscheid des Gemeinderates ihrer Genehmigung. Mit einer zweiten Verfügung vom 9. September 1987 erteilte sie die Bewilligung gemäss § 7 SchutzV und genehmigte gleichzeitig die kommunale Baubewilligung. Gegen die zweite Verfügung rekurrierten die schon erwähnten Personen an den Regierungsrat. Dieser wies den Rekurs hinsichtlich der SchutzV ab, weil sich die Baute gut in die Landschaft einfüge. Hinsichtlich der Genehmigung der gemeinderätlichen Baubewilligung trat der Regierungsrat auf den Rekurs nicht ein, da kein paralleler Rechtsmittelweg zu öffnen sei für Rügen, die bereits im Rekursverfahren gegen die Baubewilligung hätten vorgebracht werden können. Der Regierungsratsentscheid wurde nun seinerseits vor dem Verwaltungsgericht angefochten. Dieses wies die Beschwerde jedoch ab, so weit es auf sie eintrat. Dies veranlasste die Beschwerdeführer, beim Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) sowohl eine staatsrechtlich wie eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzulegen. Letztere wurde gutgeheissen; der Verwaltungsgerichtsentscheid wurde aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführer hatten beanstandet, die kantonalen Instanzen seien zu Unrecht auf ihre Rüge nicht eingetreten, das Bauvorhaben – als Ausnahme ausserhalb der Bauzone – unterstünde der Bewilligungspflicht nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Der Art. 33 RPG verpflichtet die Kantone, gegen Verfügungen, die sich auf das RPG und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützt, ein Rechtsmittel zu gewähren. Deshalb waren die Beschwerdeführer legitimiert, gegen das Nichteintreten auf ihre Rüge Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht zu führen.

Die zürcherische Rechtsauffassung

Eine im zürcherischen Recht vorbehaltene Genehmigung der kantonalen Baudirektion für eine gemeinderätliche Baubewilligung gilt als kantonale Aufsichtsmassnahme. Gegen diese kann nur der Baugesuchsteller als betroffener Adressat Rekurs an den Regierungsrat erheben (vgl. kantonale Bauverfahrensverordnung, § 18 Absatz 3 und Anhang vom 5. Dezember 1984, Ziffer 2.23). Nun muss aber nach Art. 16 der eidg. Raumplanungsverordnung die gemäss Art. 15 Abs. 2 RPG zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone prüfen, ob sie eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG benötigen. Das ist eine bundesrechtliche Pflicht, die nicht durch eine kantonale aufsichtsrechtliche Anordnung, sondern nur durch eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und Art. 33 Abs. 2 RPG erfüllbar ist. Gemäss Art. 33 Abs. 3 RPG hat das kantonale Recht bei dem von ihm zu gewährenden Rechtsmittel die Legitimation zur Beschwerdeführung mindestens im gleichen Umfang wie für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht und die

volle Überprüfung durch wenigstens eine Behörde vorzusehen.

Ihre Korrektur

Verwaltungsgericht und Regierungsrat hatten zu Unrecht angenommen, dem werde mit der Rekursmöglichkeit gegen die gemeinderätliche Baubewilligung bei der Baurekurskommission genügt. Sie übersahen, dass die kommunale Bewilligung mit zwei aufschiebenden Bedingungen versehen war, welche Spezialbewilligungen der Baudirektion betrafen. Beide kantonalen Instanzen nahmen an, die zweite Verfügung der Baudirektion könne beim Regierungsrat angefochten werden, die erste hingegen nicht. Doch ist gerade die erste von der Gemeinde vorbehaltene Bewilligung im Unterschied zur zweiten vom Bundesrecht verlangt. Von Bundesrechts wegen ist dazu nur die kantonale Behörde zuständig. Dementsprechend muss gegen diese Verfügung von allen Parteien im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren – nicht nur vom Bauherrn – ein Rechtsmittel ergriffen werden können. Ob für dessen Beurteilung die Baurekurskommission zuständig sein soll, ist Sache des kantonalen Rechts. Unzulässig ist es jedoch, wenn die Feststellungsverfügung über die Zonenkonformität des Bauvorhabens erst – wie hier – ergeht, wenn allfällige Rekurse und Beschwerden gegen die kommunale Bewilligung erledigt sind. Doppelspurigkeit würden vermieden, wenn die Gemeinde den Entscheid über das Baugesuch erst mit Einschluss der Verfügung der Baudirektion über die Genehmigung oder die Nichtunterstellung unter Art. 24 RPG eröffnen würde. Bleibt es dagegen bei der vorgängigen Eröffnung einer aufschiebend bedingten kommunalen Bewilligung, so kann diese nach kantonalem Recht ein selbständiges Anfechtungsobjekt bilden. Wird aber eine vom Bundesrecht verlangte kantonale Genehmigung vorbehalten, so darf die Beschwerdemöglichkeit nicht – wie hier geschehen – dieser gegenüber nur der Bauherrschaft zustehen. Sie muss allen offen bleiben, die von Bundesrechts wegen befugt sind, geltend zu machen, die Verfügung der kantonalen Behörde verstösse gegen Art. 24 RPG, sogar wenn sie Nichtunterstellung unter die kantonale Genehmigungspflicht anordnet. (Urteil vom 21. Dezember 1989.)

R. Bernhard

Keine neue Feuerstelle im Stall

Die Weiterverwendung ausgedienter Stallbauten und ähnlicher Gebäude im Gebirge und damit deren Erhaltung kollidiert häufig mit dem Raumplanungsrecht, dessen Zielsetzungen sich bei Wachsamkeit der Behörden nicht einfach umgehen lassen. Hier ein Beispiel.

In einer Bündner Gemeinde hatte der Eigentümer eines Maiensässes die feuerpolizeili-

che Bewilligung erlangt, im Stall eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe (einen Herd) mit Kamin einzubauen. Nach bereits vollendetem Einbau machte ihn die Gemeinde darauf aufmerksam, dass er einer Baubewilligung und einer Ausnahmebewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone bedürfe. Als der Eigentümer sich diesen Anforderungen nicht fügte, ordnete der Gemeinderat den Abbruch des Kamins und die Bübung des Bauherrn mit Fr. 200.— an. Einen Rekurs des letzteren wies das kantonale Verwaltungsgericht ab. Er führte hierauf eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Dessen I. Öffentlichrechtliche Abteilung nahm diese als Verwaltungsgerichtsbeschwerde entgegen und wies sie ab.

Eine Hobby-Geflügelzucht?

Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, er wolle in dem Stall Gänse halten. Das Verwaltungsgericht hatte aber keine ersichtlichen Gründe gefunden, welche eine Feuerungsanlage wegen der Geflügelhaltung an diesem Ort unentbehrlich machen würden. Das Gebäude ist ausserhalb der Bauzone. Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) setzt für eine Ausnahmebewilligung für eine Baute ausserhalb des Baugebietes voraus, dass der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert. Für das Bundesgericht war es aber zweifelhaft, ob der Eigentümer wirklich, wie er gab, in dem Stall Gänse halten wolle. Er selber lebt nämlich im Kanton Zürich und will sich für die Gänsehaltung eines italienischen Arbeiters als vorübergehende Hilfe bedienen, dessen Familie in Italien lebt. Dies jedenfalls, so lange der Bauherr im Kanton Zürichwohnt. Dem Bundesgericht war indessen unverständlich, wieso die Gänsehaltung ausserhalb der Bauzone stattfinden sollte. Das Futter sollte hier ja nicht auf dem Land um den Stall gewonnen werden, sondern von einem Hotel in einer anderen Gemeinde bezogen werden. Der Stall könnte daher auch an einem anderen Ort, selbst in der Bauzone, errichtet werden. Von Landwirtschaft kann aus der Sicht des Bundesgerichtes jedenfalls keine Rede sein (Bundesgerichtentscheid BGE 114 Ibl 133 f., Erwägung 3). Vielmehr geht es um hobbymässige Tierhaltung (vgl. BGE 112 Ibl 408 f.). Die Nutzung des Stalles war damit zonenfremd. Ebenso zonenfremd wäre die Nutzung als Aufenthalts- oder Wohnraum. Der Beschwerdeführer bestritt eine solche Benutzungsabsicht. Auf eine solche deuten immerhin die Einbauten mehrerer Fenster aus Isolierglas. So oder so fehlte die Standortgebundenheit. Damit kam eine Bewilligung nach Art. 24 Abs. 1 RPG nicht in Frage. Das Bundesgericht prüfte aber noch, ob eine solche nach Absatz 2 dieses Artikels erteilt werden könnte. Danach kann das kantonale Recht gestatten, Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist. Der Kanton Graubünden hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht.

Rubriques

Die «alte» Feuerungsanlage

Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, es habe im Stall eine «althergebrachte» Feuerungsanlage gehabt, deren Rauchabzugsrohr allerdings verrostet und deren Feuerstelle abbruchreif gewesen sei. Durch Zeugenbefragung konnte aber ermittelt werden, dass der Stall – wie üblich – ursprünglich keine Feuerstelle besessen hatte. Möglicherweise installierte der Vater des Beschwerdeführers als Benutzer des damals noch in fremdem Eigentum befindlichen Stalles einen Herd mit einem Ofenrohr. Späterstens als der Beschwerdeführer den Stall im Jahre 1972 kaufte, scheint eine solche Einrichtung – freilich an anderem Ort und in ganz anderer Ausführung als heute – bestanden zu haben. Heute besteht ein neuzeitliches, zementiertes Kamin mit erheblichen Ausmassen. Die Erlaubnis, «Bauten und Anlagen» im Sinne von Art. 24 Abs. 2 RPG teilweise zu ändern, ist ein Besitzstandsschutz als Investitionsgarantie. Er setzt aber voraus, dass überhaupt noch eine Baute oder Anlage vorhanden ist, welche diesen Namen verdient.

Was die Feuerungsanlage betrifft, so besteht für sie allein kein Investitionsschutz. Der Beschwerdeführer hatte darauf verzichtet, indem er die bisherige Anlage freiwillig vollständig beseitigte. Zu prüfen blieb, ob die neue Feuerungsanlage als teilweise Änderung des Stalles zulässig war. Eine blosse «Erneuerung» der bisherigen Nutzung zum Zwecke der Erhaltung letzterer war die neue Anlage nicht. Der Übergang auf eine hobbymässige, nicht standortgebundene Gänsehaltung wäre nicht mehr eine geringfügige Zweckänderung im Sinne von Art. 9d des kantonalen Raumplanungsgesetzes. Der Stall diente bisher dem Vieh, das sich vom Maiensäss ernährte. Die Umgestaltung ist daher mehr als eine teilweise Änderung. Somit war die Feuerungsanlage vorschrifswidrig erstellt. Der Gemeindevorstand hatte grundsätzlich keine andere Wahl, als den Abruch zu verfügen. Davon hätte er nur auf Grund von Geboten der allgemeinen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Prinzipien des Bundesrechts abweichen können. Dazu gehört auch der Schutz des guten Glaubens. Da der Beschwerdeführer aber im Zusammenhang mit dem Ausbau seines Wohnhauses in der Lage gewesen war, korrekte Baugesuche einzureichen, wusste er oder musste er wissen, dass eine feuerpolizeiliche Genehmigung nicht mit einer Baubewilligung identisch ist. Zusicherungen hatte er keine erhalten. Folglich stand der Schutz allfälliger Gutgläubigkeit auf seiner Seite nicht in Frage. (Unveröffentlichtes Urteil vom 27. September 1989.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

Michel Jaques:

Géographie et gestion spatiale

Une vision de l'aménagement du territoire vaudois

Presses polytechniques romandes, Lausanne 1988, 388 pages, SFr. 50.—.

L'hypothèse de ce travail s'exprime sous la forme d'une question: existe-t-il une itération entre la géographie, comprise comme discipline théorique et empirique, et la gestion du territoire telle que l'a conçue l'équipe pluridisciplinaire du Service de l'aménagement du territoire à travers les travaux qui ont présidé à l'élaboration du Plan directeur cantonal?

Le domaine de la géographie: délimitation du champ de la recherche – le champ général – le champ restreint – les ambitions de ces géographies.

Un champ d'application de la géographie: le Canton de Vaud: introduction – l'aménagement du territoire en Suisse – les étapes de l'aménagement du territoire au sein de l'administration vaudoise – problématiques de l'espace socio-économique, foncière, technique, géographique, méthodologiques, institutionnelle, de pouvoir, de langage et administrative – le plan directeur cantonal aujourd'hui – le sens des tendances de l'aménagement du territoire vaudois.

Les contributions de la géographie à l'aménagement du territoire vaudois: l'organisation du travail de l'équipe pluridisciplinaire – une grille de lecture – lecture de quelques passages clés de l'aménagement du territoire vaudois – évaluation synthétique des résultats. – Conclusion.

Otto Kölbl:

Photogrammétrie et systèmes d'information du territoire Photogrammetry and land information systems

Presses polytechniques romandes, Lausanne 1990, 492 pages, Fr. 94.—.

Die ausgezeichnete gleichnamige Tagung, die im März 1989 an der ETH-Lausanne stattfand, interessierte ein zahlreiches internationales Publikum während zwei Wochen. Die Aktualität der behandelten Themen braucht nicht besonders begründet zu werden; wir sind alle mit den Problemen raumbezogener Landinformationssystemen beschäftigt. Es lohnte sich daher, die Inhalte der Tagung auch einem breiteren Interessentenkreis bekannt zu machen. Das Buch von O. Kölbl befriedigt dringende Wissensbedürfnisse unseres Fachgebietes.

Tagungsunterlagen sind selbstverständlich kein systematisch aufgebautes Werk. Sie richten sich an bereits motivierte und erfahrene Leser, bieten aber einen breiten und vielseitigen Blick auf die aktuellen Fragen eines Fachgebietes.

So wirkt «Photogrammétrie et systèmes d'information du territoire» und bietet Informationen über den neuesten Stand der Technik aus verschiedenen Perspektiven.

Man findet:

- Übersichten über vorhandene Systeme
- Datenbankkonzepte und Bedürfnisse
- Datenstrukturen, Manipulation und Analyse
- Datenerfassung
- Datenausgabe und kartographische Darstellung
- Realisierte GIS-Systeme
- Photogrammetrische Arbeitsstationen
- Organisation der Arbeit und Anwendungen in der Praxis
- Anforderungen, Erfahrungen und vieles anderes mehr.

Besonders an der Arbeit von O. Kölbl bemerkte man die Vollständigkeit und die Pflege der Details. Neben den Vortragstexten sind äußerst genaue Protokolle der Diskussionen wiedergegeben und dadurch kann sich der Leser ein breiteres Bild über Meinungen und Probleme machen.

Das Buch ist zweisprachig abwechselnd französisch und englisch verfasst und kann allen Kollegen, die sich mit der Problematik der raumbezogenen Informationssysteme befassen, wärmstens empfohlen werden.

A. Carosio

Communauté d'études pour l'aménagement du territoire:

Journées romandes de l'aménagement du territoire

La construction sous contrôle?

Presses polytechniques romandes, Lausanne 1988, 250 pages, 15×21 cm, figures et illustrations, SFr. 48.—.

Plusieurs voix s'élèvent en Suisse, en particulier dans les domaines de l'agriculture, de l'environnement, de l'aménagement et des experts, pour affirmer que le sol a été largement sacrifié pour répondre aux besoins de la construction, provoquant ainsi une urbanisation excessive qui préte à moyen terme les affectations (agriculture, nature et paysage, autres besoins futurs).

D'autres milieux par contre (promotion immobilière, bâtiment, institutions de placement) affirment que ce développement de l'urbanisation est nécessaire pour répondre aux besoins légitimes d'une grande partie de la population suisse qui aspire à mieux se loger ou à devenir propriétaire de sa maison ou de son appartement. Alors: